

3670/AB XXI.GP

Eingelangt am: 22.05.2002

**BUNDESMINISTERIUM für
WIRTSCHAFT und ARBEIT**

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 3699/J betreffend Schloss Waidhofen, welche die Abgeordneten MMag. Madeleine Petrovic, Kolleginnen und Kollegen am 21. März 2002 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu Punkt 1a der Anfrage:

Bis Ende 2000 oblag die Verwaltung und bautechnische Betreuung der gegenständlichen Liegenschaft der Bundesgebäudeverwaltung I-NÖ im Rahmen der Auftragsverwaltung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit. Für die bauliche Erhaltung und Instandhaltung wurden von 1992 bis Ende 2000 vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit zu Lasten des VA-Ansatzes 1/64748 rd. 629.000 € aufgewendet. Auf Grund des Wunsches des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft wurde mit dem Verwaltungsübereinkommen vom 22./29. November 2000 die gegenständliche Liegenschaft mit Wirkung 1. Dezember 2000 vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (Verwaltungszweig Bundesgebäudeverwaltung I) dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft übergeben. Die Erhaltung oblag seit diesem Zeitpunkt dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.

Antwort zu Punkt 1b der Anfrage:

Für die Lehrwerkstätten wurden vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit zu Lasten des VA-Ansatzes 1/64743 Baukosten in Höhe von rd. 1,166.000 € aufgewendet.

Antwort zu Punkt 1c der Anfrage:

Die Abwicklung des Verkaufes wurde vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im gesetzlich vorgesehenen Einvernehmen mit dem BMF durchgeführt. Die Beantwortung dieser Frage fällt daher in die Zuständigkeit des Herrn Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und des Herrn Bundesministers für Finanzen.

Antwort zu den Punkten 2 und 4 der Anfrage:

Wie bereits ausgeführt, oblag die Verwaltung und bautechnische Betreuung der gegenständlichen Liegenschaft bis 30. November 2000 dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Verwaltungszweig Bundesgebäudeverwaltung I.

Die Übertragung von der Liegenschaft "Waidhofen/Ybbs" in die Anlage C des Bundesimmobiliengesetzes war auf Grund des genannten Verwaltungsübereinkommens erforderlich.

Antwort zu Punkt 3 der Anfrage:

Grundlage für die Festlegung der Hauptmietzinse und der Wertermittlung des Basisverkaufspreises für die der BIG zu übertragenden Liegenschaften und Objekte bildete eine "marktorientierte Bewertung von Objekten des Bundesimmobilienvermögens" des Institutes für Stadt- und Regionalforschung der Technischen Universität Wien. Die Wertermittlung erfolgte als "Ertragswert" unter ausschließlicher Zugrundelegung

der für die Bundesnutzungen festgelegten, marktorientierten Hauptmietzinse, wobei Abschläge auf Grund der "Transaktions- und Risikokosten" vorgenommen wurden. Die derartige Wertermittlung ist als Vergleichswert nicht unmittelbar heranziehbar, da sie nur den Anteil am Basiskaufpreis unter Zugrundelegung der bestehenden Bundesnutzung berücksichtigt und für den Fall der Weiterveräußerung an Dritte die mit der BIG vereinbarte Nachbesserung zum Tragen kommt. Da die gegenständliche Liegenschaft nicht an die BIG übertragen wurde und damit auch keine Mietaufstellung für die Bundesnutzung erfolgte, liegt kein "anteiliger" Wertansatz beim Basiskaufpreis vor.